

## Stadt Karlsruhe

Sozial- und Jugendbehörde

Telefon: 133-5761

Email: [buero.fuer.integration@sjb.karlsruhe.de](mailto:buero.fuer.integration@sjb.karlsruhe.de)

[www.karlsruhe.de](http://www.karlsruhe.de)



# Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe

## Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Migrationsbeirat sowie der dazugehörigen Wahlordnung

### **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Migrationsbeirat sowie der dazugehörigen Wahlordnung**

Aufgrund der §§ 4 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S.137) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in seiner Sitzung am 19. September 2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Migrationsbeirat vom 19. Mai 2009 (Amtsblatt vom 10. Juli 2009), zuletzt geändert am 26. September 2017 wird wie folgt geändert:

- 1.) Der Begriff „Migrationsbeirat“ wird im gesamten Text – auch in der Überschrift - durch den Begriff „Integrationsausschuss“ ersetzt.

#### **§ 1**

### **Bildung und Aufgaben des Integrationsausschusses auf Grundlage von §11 Abs. 1 des Partizipations- und Integrationsgesetzes für Baden-Württemberg (PartIntG) in der Fassung vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047)**

- 2.) Die Überschrift des § 1 wird um folgende Angaben ergänzt: „auf Grundlage von §11 Abs. 1 des Partizipations- und Integrationsgesetzes für Baden-Württemberg (PartIntG) in der Fassung vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047)“.
- 3.) In § 1 Abs. 2 werden hinter den Worten „Gestaltung des Zusammenlebens“ die Worte „und der Partizipation“ eingefügt. Weiter wird am Ende des Satzes vor dem Satzschlusszeichen in Klammer die Angabe „§ 12 PartIntG“ hinzugefügt.

## § 2

### **Zusammensetzung des Ausschusses und Berufung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner**

- 4.) In § 2 Abs. 5 Satz 1 wird der Begriff „Herkunftsländer“ gestrichen und durch den Passus und die Interpunktionen „Länder, für die man sich bewirbt (Staatsangehörigkeit oder Herkunftsland (Herkunftsland heißt, die Bewerberin oder der Bewerber oder mindestens ein Elternteil ist in diesem Land geboren)),“ ersetzt.
- 5.) In § 2 Abs. 5 Satz 2 bis 4 wird jeweils der Begriff „Herkunftsland“ gestrichen und durch den Passus und die Interpunktion „Land, für das man sich bewirbt,“ ersetzt.

## § 3

### **Voraussetzung für die Berufung der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner, Amtszeit**

- 6.) In § 3 Abs. 1 wird der Begriff „Wochen“ gestrichen und durch „Monaten“ ersetzt.
- 7.) Der § 3 Abs. 4 Nr. 2 wird in Gänze gestrichen und durch den folgenden Passus und die Interpunktionen „die im Sinne des § 45 StGB, wie auch andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die Fähigkeit verloren haben, öffentliche Ämter zu bekleiden,“ ersetzt.
- 8.) Der § 3 Abs. 4 Nr. 5 wird in Gänze gestrichen und jeweils durch den Passus „die als Mitglied dem Gemeinderat der Stadt Karlsruhe beziehungsweise einem Ortschaftsrat der Stadt Karlsruhe angehören“ ersetzt.

## § 4

### **Ausscheiden sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner, Nachrücken**

- 9.) In § 4 Abs. 1 wird nach Punkt a) folgender neuer Punkt b) eingefügt: „die Geltendmachung wichtiger Gründe im Sinne von § 16 GemO,“ Der bisherige Punkt b) wird Punkt c).

## Artikel 2

Die Wahlordnung für die Erstellung der Vorschlagsliste hinsichtlich der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner im Integrationsausschuss vom 19. Mai 2009, zuletzt geändert am 26. September 2017, wird wie folgt geändert:

- 1.) Der Begriff „Migrationsbeirat“ wird im gesamten Text – auch in der Überschrift - durch den Begriff „Integrationsausschuss“ ersetzt.

### § 1

#### Delegiertenversammlung

- 2.) In § 1 Abs. 3 werden die Worte „Drei Monate vor Einberufung der Delegiertenversammlung durch das Büro für Integration“ gestrichen und durch den Passus „Spätestens am 84. Tag vor der Delegiertenversammlung“ ersetzt. Weiter werden im Satz hinter den Worten „vorgesehene Termin“ die Worte „der Delegiertenversammlung“ eingefügt. Zusätzlich werden hinter den Worten „sonstigen Gruppen“ die Worte „vom Büro für Integration“ eingefügt.
- 3.) In § 1 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „vier Wochen“ gestrichen und mit den Worten „zum 14. Tag“ ersetzt. Weiter werden im Satz hinter den Worten „mitgeteilten Versammlungstermin“ die Interpunktion und die Worte „, 12 Uhr“ eingefügt. Des Weiteren werden hinter den Worten „Büro für Integration“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
- 4.) In § 1 Abs. 4 wird nach Satz 2 folgender, neuer Satz 3 hinzugefügt: „Änderungen bei der Benennung von Delegierten, durch die Vereine und sonstigen Gruppen sind nach diesem Stichtag ausgeschlossen.“
- 5.) In § 1 Abs. 6 werden hinter den Worten „Delegierten müssen“ der Passus „zum Zeitpunkt der Delegiertenversammlung“ eingefügt.

### § 2

#### Wahlvorschläge und Bewerbungen

- 6.) In § 2 Abs. 1 werden die Worte „Drei Monate“ gestrichen und mit den Worten „Spätestens am 84. Tag“ ersetzt. Weiter werden im Satz die Worte „vier Wochen“ gestrichen und durch die Worte und Interpunktionen „am 28. Tag, 12 Uhr,“ ersetzt. Zusätzlich werden hinter den Worten „stellvertretenden Mitglieder“ der Passus „schriftlich beim Büro für Integration“ eingefügt.
- 7.) In § 2 Abs. 2 wird der Passus „in der Stadtzeitung und den amtlichen Mitteilungen der örtlichen Presse“ gestrichen und durch den Passus „in ortsüblicher Weise amtlicher Mitteilungen gemäß der Bekanntmachungssatzung der Stadt Karlsruhe“ ersetzt.
- 8.) In § 2 Abs. 2 werden hinter den Worten „ihre Bewerbung“ der Passus und die Interpunktionen „, innerhalb des in § 2 Absatz 1 genannten Zeitraums, beim Büro für Integration“ eingefügt.

- 9.) In § 2 Abs. 3 werden nach dem sechsten Stichpunkt der Passus und die Interpunktionen „Nennung des Landes, für das man sich bewirbt (Staatsangehörigkeit oder Herkunftsland (Herkunftsland heißt, die Bewerberin oder der Bewerber oder mindestens ein Elternteil ist in diesem Land geboren))“ eingefügt. Zusätzlich werden die Stichpunkte „Staatsangehörigkeit“, „Nennung des Herkunftslandes (die Bewerberin oder der Bewerber oder mindestens ein Elternteil ist in diesem Land geboren)“ und „Nennung des Landes, für das man sich bewirbt (Herkunftsland oder Staatsangehörigkeit)“ in Gänze gestrichen. Zuletzt wird im letzten Stichpunkt nach dem Wort „Nachweis“ das Wort „kann“ eingefügt. Des Weiteren wird im Satz der Passus „Geburtsurkunde oder ein vergleichbares Dokument“ durch „Abgabe einer eidesstattlichen Selbstauskunft erfolgen“ ersetzt.
- 10.) In § 2 werden Absatz 4 und 5 wie folgt neu eingefügt:

„(4) Das Büro für Integration hat die Bewerbungen unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt das Büro für Integration bei einer Bewerbung Mängel fest, so hat es den Bewerbenden sofort zu benachrichtigen und fordert den Bewerbenden auf, Mängel rechtzeitig, bis zum Ende der Bewerbungsfrist, zu beseitigen.“

„(5) Eine Bewerbung kann nur bis zur Zulassungssitzung des Wahlausschusses durch schriftliche Erklärung des Bewerbenden zurückgenommen werden.“

### **§ 3 Wahlausschuss**

- 11.) In § 3 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 hinzugefügt: „Der Vorsitz des Wahlausschusses wird per Beschluss in der Sitzung des Wahlausschusses bestimmt.“
- 12.) In § 3 Abs. 3 werden am Ende des zweiten Satzes, vor dem Satzschlusszeichen, der Passus und die Interpunktionen „, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag“ eingefügt. Zusätzlich werden die Absätze 4 und 5 wie folgt neu eingefügt:
- (4) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Der Wahlausschuss besteht längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode fort.

### **§ 4 Aufstellung der Vorschlagsliste in der Delegiertenversammlung**

- 13.) In § 4 Abs. 1 werden nach den Worten „Bewerberinnen und Bewerbern“ die Worte „in alphabetisch aufsteigender Reihenfolge des Familiennamens“ eingefügt.
- 14.) In § 4 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 hinzugefügt: „Wird hierbei die Regelung nach § 2 Absatz 5 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Integrationsausschuss verletzt, entscheidet das Los.“
- 15.) In § 4 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 hinzugefügt: „Im Nachrückverfahren findet die Regelung nach § 2 Absatz 5 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner im Integrationsausschuss keine Anwendung.“

16.) In § 4 Abs. 6 werden der Passus und die Interpunktion „findet eine geheime Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit“ gestrichen.

### **Artikel 3**

Diese Änderungssatzung findet Anwendung auf alle sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner, die nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Ausschuss bestellt wurden. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der durch die Bekanntmachungssatzung der Stadt Karlsruhe vorgesehen Form in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den 19. Sep. 2023

Dr. Frank Mentrup  
Oberbürgermeister

### **Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.